

RS Vfgh 2004/9/28 B616/04 - B3225/05, B3290/05, B3619/05, B1474/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

RAO §34 Abs1 Z3

VfGG §17 Abs2

ZPO §28 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen nicht behobenen Formmangels der Einbringung der Beschwerde durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt; keine Befreiung emeritierter Rechtsanwälte von der Anwaltpflicht im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Rechtssatz

Verzicht des Beschwerdeführers auf Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß§34 Abs1 Z3 RAO bereits vor Einbringung der Beschwerde erfolgt.

Aus §28 Abs1 folgt ZPO nicht, dass (ehemalige) Rechtsanwälte, deren Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß §34 Abs1 Z3 RAO erloschen ist, zur Einbringung einer Beschwerde nach Art144 B-VG in eigener Sache berechtigt sind. Selbst aus einer - für das zivilgerichtliche Verfahren vertretenen (vgl. Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II/1, 2. Auflage, 2002, §28 Rz 3 mwH; im Ergebnis ebenso OGH 09.12.87, 1 Ob 695/87) - "gleichheitskonformen" Interpretation des§28 Abs1 ZPO, wonach auf Grund der Einbeziehung von Richtern und Staatsanwälten im Ruhestand in den von der Anwaltpflicht befreiten Personenkreis durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl 135, auch emeritierte Rechtsanwälte von der Anwaltpflicht befreit sein sollen, lässt sich nämlich für den diesbezüglichen Standpunkt des Beschwerdeführers nichts gewinnen, weil - im Hinblick auf §17 Abs2 VfGG - im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof - anders als im zivilgerichtlichen Verfahren - Richter und Staatsanwälte nicht zur Einbringung einer Beschwerde im eigenen Namen legitimiert sind (vgl. im Übrigen OGH 21.01.88, 7 Ob 61/87).

Keine Bedenken gegen §17 Abs2 VfGG.

(Siehe auch B3225/05 und B3290/05, beide B v 29.11.05; weiteres B v 28.02.06,B3619/05; B v 11.10.06, B1474/06)

Entscheidungstexte

- B 616/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.2004 B 616/04
- B 3225/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.2005 B 3225/05
- B 3290/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.2005 B 3290/05
- B 3619/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2006 B 3619/05
- B 1474/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2006 B 1474/06

Schlagworte

Rechtsanwälte, Berufsrecht, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Vertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B616.2004

Dokumentnummer

JFR_09959072_04B00616_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at